

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

20. Januar 2009

Nr. 2009-65 R-540-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

1. Zusammenfassung

Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren sowohl auf internationaler Ebene als auch in der Schweiz zugenommen. Um dieser negativen Entwicklung in der Schweiz zu begegnen und den Behörden im Hinblick auf künftige sportliche Grossanlässe wie die EURO 08 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte im Frühjahr 2006 Vorschriften für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingefügt. Diese beinhalten die Registrierung gewalttätiger Hooligans in einem nationalen Informationssystem sowie fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen gegen Gewalt. Zudem ist es möglich, zu Gewalt aufrufende Propaganda sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder einzuziehen.

Die Verfassungskonformität von drei der fünf vorgesehenen Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams für Hooligans, war jedoch umstritten. Diese drei Massnahmen wurden deshalb im BWIS bis Ende 2009 befristet. Das Parlament hat in der Folge den Bundesrat mit einer Motion der Rechtskommission des Ständerats beauftragt, dafür zu sorgen, dass die beschlossenen Massnahmen auch nach Ablauf der Befristung, gestützt auf eine genügende Rechtsgrundlage, in Form einer Verfassungsänderung (Verfassungslösung) oder eines Konkordats (Konkordatslösung) weitergeführt werden können.

Der Bund begann in Absprache mit den Kantonen bereits im Verlaufe des Sommers 2006 eine neue Verfassungsbestimmung auszuarbeiten, um in jedem Fall eine Auffanglösung zur Hand zu haben, falls die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden könnte. Die Frühjahrsversammlung 2007 der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss in der Folge einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen, weil damit das geltende Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert wird. Der Konkordatstext wurde an der Herbstversammlung der KKJPD am 15./16. November 2007 verabschiedet und zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Gelingt es den Kantonen, das Konkordat zu ratifizieren und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen, kann auf die Verfassungslösung mit darauf folgendem Bundesgesetz verzichtet werden. Die Konkordatslösung ist auch deshalb zu begrüßen, weil es grundsätzlich Sache der Kantone und nicht jene des Bundes ist, die innere Sicherheit zu wahren.

Das Konzept des Konkordats beruht darauf, die befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Ausser den Artikeln 2 und 10 enthält das Konkordat denn auch keine neuen Regeln, sondern vereint lediglich die Bestimmungen, die heute bereits im BWIS und in der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2) enthalten sind.

Dem Kanton Uri entstehen aus dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen keine zusätzlichen Kosten.

2. Ausgangslage

2.1 Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Mit dem Drama im Heysel-Stadion von Brüssel am 29. Mai 1985 ist allgemein ins Bewusstsein gerückt, welche Gefahren von randalierenden Fans bei sportlichen Grossanlässen ausgehen können. Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen haben in den letzten Jahren auch auf die Schweiz übergegriffen. Gewalttätige Ausschreitungen sind zu regelmässigen Begleiterscheinungen bei Fussball- und Eishockeyspielen geworden.¹ Während zunächst die Ausschreitungen von Zuschauern ausgingen, hat sich dies inzwischen deutlich verändert: Gewaltbereite Hooligans interessieren sich nicht

¹ Vgl. z. B. die schweren Ausschreitungen anlässlich des Eishockey-Playoff-Finalspiels 2001 im Eishockeystadion Resega in Lugano, randalierende englische Fussballfans im Zürcher Niederdorf (31. März 2003) sowie die Krawalle am 13. Mai 2006 im Basler St.-Jakob-Stadion, die Steinwürfe von Anhängern des BSC Young Boys gegen Fans des Grasshopper-Club Zürich (31. März 2007) oder die Scharmützel zwischen Anhängern des FC Luzern und des FC Zürich anlässlich des Cup-Halbfinalspiels vom 26. April 2007.

oder nur nebensächlich für den Sport, sondern suchen die gewalttätige Auseinandersetzung. Die Häufung der gewalttätigen Ausschreitungen in diesem Zusammenhang zeigt, dass auf Grund der aktuellen Entwicklung und den Potenzialen in verschiedenen Ländern – je nach teilnehmenden Mannschaften – mit einem mittleren bis grösseren Gefahrenrisiko für Gewaltaktionen gerechnet werden muss. Die Besucher von Eishockey- und Fussballspielen, die sich in die Stadien begeben, um dort gemeinsam ein sportliches Ereignis zu erleben, sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten Gruppen konfrontiert. Hooligans nutzen den Schutz der Masse, agieren mit Vorliebe bei Auswärtsspielen und bleiben so oft anonym.

Die Bekämpfung des Gewaltphänomens mit den Mitteln der kantonalen Polizeierlasse und des Strafrechts hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Gewalt anlässlich von Sportereignissen ist ein kantonsübergreifendes Problem, da sich Hooligans bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen. Da sich die Ausschreitungen zudem nicht auf die Stadien beschränken, sondern rund um die Sportanlässe sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden, sind auch die privatrechtlichen Stadionverbote nur beschränkt wirksam. Zudem können diese Stadionverbote ohne zusätzliche polizeiliche Massnahmen kaum durchgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, wirksame Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe vorzusehen bzw. weiterzuführen.

2.2 Kompetenz zum Erlass von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit. Diese Staatsaufgabe ist im Wesentlichen eine originäre Aufgabe der Kantone und fundamentaler Ausdruck ihrer Staatlichkeit.

Der Bund verfügt nach geltendem Verfassungsrecht im Bereich der inneren Sicherheit nur über einige fragmentarische Kompetenzen, die ihn nur bedingt zum Erlass von Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt im Zusammenhang mit Sportanlässen ermächtigen. Insbesondere ist der Bund nur in einem engen Rahmen befugt, auf diesem Gebiet Präventivmassnahmen zu erlassen. So verleiht u. a. Artikel 123 der Bundesverfassung (BV; SR 101) dem Bund im Bereich des Strafrechts eine umfassende Rechtsetzungsbefugnis. Hingegen stellt Artikel 123 BV keine Verfassungsgrundlage für den Bund dar, um indivi-

dualpräventive Massnahmen gegen potenzielle Täter zu erlassen. Auch Artikel 57 Absatz 2 BV (Koordinationspflicht im Bereich der inneren Sicherheit) kann in der Regel nicht als Verfassungsgrundlage für Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen herangezogen werden. Ebenso wenig können die beiden als Organkompetenzen ausgestalteten Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe b (Massnahmen der Bundesversammlung zur Wahrung der inneren Sicherheit) und Artikel 185 Absatz 2 BV (Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der inneren Sicherheit) zum Tragen kommen.

2.3 Befristete Massnahmen des Bundes

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in der Schweiz Einhalt zu gebieten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die EURO 08 die notwendigen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die Eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des BWIS verabschiedet.

Die mit der Vorlage am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Neuerungen betreffen einerseits die Gewaltpropaganda, wobei die Möglichkeit zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufender Propaganda geregelt wurde. Andererseits sieht das revidierte BWIS zur Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen insgesamt fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen vor, nämlich die Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem («HOOGAN») sowie die Anordnung einer Ausreisebeschränkung, eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder des Polizeigewahrsams. Diese Massnahmen gegen Hooliganismus sind nicht nur für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 in der Schweiz, sondern auch für den Meisterschaftsbetrieb in den grossen Publikumssportarten notwendig.

Während sich die Einführung eines Hooligan-Informationssystems sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen lassen, war die Verfassungskonformität des im BWIS enthaltenen Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams umstritten. Aus diesem Grund wurden diese drei Massnahmen im BWIS bis Ende 2009 befristet.

3. Handlungsbedarf

3.1 Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Gewalt anlässlich von

Sportveranstaltungen auch nach Durchführung der EURO 08 und der Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 weiter bestehen wird. Die bis Ende 2009 befristeten Massnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) müssen deshalb auch nach Ablauf der Befristung zur Verfügung stehen. Dazu ist eine unbefristete Rechtsgrundlage nötig. Bis zum Ablauf der Befristung soll deshalb entweder eine einwandfreie bundesrechtliche Verfassungsgrundlage geschaffen oder durch die Kantone ein entsprechendes Konkordat erarbeitet und in Kraft gesetzt werden.

3.2 Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung)

Die Frühjahrsversammlung 2007 der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen, weil damit das geltende Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert wird. Der Konkordatstext wurde an der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 verabschiedet (vgl. Anhang 2) und zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Wenn die Kantone dem Konkordat rechtzeitig beitreten, können die Massnahmen nach dem 31. Dezember 2009 somit nahtlos und auf unbefristete Zeit weitergeführt werden.

3.3 Einstellung der Regelung auf Bundesebene (Verzicht auf Verfassungslösung)

Der Bund nahm in Absprache mit der KKJPD parallel zur Ausarbeitung der Konkordatslösung bereits im Sommer 2006 die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung (Verfassungslösung) an die Hand, um in jedem Fall eine Auffanglösung vorbereitet zu haben, sollte die Konkordatslösung nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden können. Es ist vorgesehen, diese Arbeiten auf Bundesebene einzustellen, sobald feststeht, dass die Realisierung einer kantonalen Regelung unmittelbar bevorsteht. Da der Konkordatstext nunmehr durch die KKJPD verabschiedet und zur Ratifikation freigegeben wurde, ist möglich und davon auszugehen, dass es den Kantonen gelingt, das Konkordat zu ratifizieren und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Damit könnte die Arbeit an einer Regelung auf Bundesebene eingestellt und auf die Verfassungslösung verzichtet werden.

4. Konkordat

4.1 Entstehung und Grundzüge des Konkordats

Die Frühjahrsversammlung 2007 der KKJPD beschloss, die Konkordatslösung weiterzuvorführen und somit die geltende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit beizubehalten. Im August/September 2007 wurde eine Vernehmlassung zum Konkordatsentwurf bei den Kantonen und den interessierten Kreisen durchgeführt. Es nahmen daran alle Kantone, das Bundesamt für Polizei, das Bundesamt für Justiz, die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz sowie die Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und -direktoren teil. Die Befragten stimmten den Konkordatsregeln im Allgemeinen zu.

An seiner Sitzung vom 4. Oktober 2007 nahm der Vorstand der KKJPD von der Vernehmlassungsauswertung Kenntnis und verabschiedete den Konkordatsentwurf zuhanden der Herbstversammlung 2007. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Konzept des Konkordats darauf beruht, die befristeten Bestimmungen des BWIS möglichst unverändert in eine neue Form zu überführen und nur dort neue Regelungen zu erlassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 15./16. November 2007 in St. Gallen wurde das Konkordat in der Fassung vom 4. Oktober 2007 genehmigt (vgl. Anhang 2). Der Vorstand wurde beauftragt, den Kantonen das Konkordat zum Beitritt zu unterbreiten.

Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sollen die bereits heute in diesem Bereich geltenden Regeln über das Jahr 2009 hinaus weitergeführt werden. Ausser den Artikeln 2 und 10 (siehe dazu die Bemerkungen unter 4.2.) enthält das Konkordat denn auch keine neuen Regeln. Vielmehr vereint es in den Artikeln 1 bis 9 und 11 bis 13 Bestimmungen, die heute im BWIS und in der VWIS enthalten sind (vgl. Beilage). In den Artikeln 14 bis 17 enthält das Konkordat Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung.

4.2 Einzelne Bestimmungen

Da das Konkordat ausser in den Artikeln 2 und 10 keine neuen Regelungen enthält, kann dazu auf die Ausführungen in der Botschaft zur Vorlage BWIS I² verwiesen werden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Konkordats gelten im Gegensatz zum BWIS nicht nur Handlungen in Stadien oder Hallen als gewalttätiges Verhalten, sondern solche an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Mit dieser auch vom Kanton Uri in seiner Vernehmlassung an die KKJPD angeregten Ausdehnung der Definition des gewalttätigen Verhaltens kann die unbefriedigende Situation gelöst werden, dass bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Ge-

² BBI 2005, 5613; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/5613.pdf>

genstände nicht oder nicht wirksam eingeschritten und dagegen erst beim oder nach Betreten der Sportstätten vorgegangen werden kann.

In Artikel 10 wird ebenfalls eine inhaltliche Ausdehnung der bisherigen BWIS-Bestimmungen vorgenommen, die sich in der Praxis als nötig erwiesen hat: Da sich oftmals Personen zwar innerhalb der Stadien friedlich verhalten, ausserhalb davon jedoch Gewalttätigkeiten verüben, sollen auch in diesen Fällen Stadionverbote verhängt werden, um eine nachhaltige präventive Wirkung zu erzielen. Den zuständigen Behörden muss es deshalb möglich sein, den Stadionbetreibern in solchen Fällen Stadionverbote zu empfehlen. Die Bestimmung bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der entsprechenden Personendaten.

5. Vernehmlassung

Die Frühjahrsversammlung 2007 der KKJPD beschloss einstimmig, die Konkordatslösung weiterzuverfolgen, weil damit das geltende Gefüge der Kompetenzverteilung Bund - Kantone nicht tangiert wird. Gestützt auf diesen Beschluss der Plenarversammlung wurde in der Zeit vom 22. August bis am 18. September 2007 eine Vernehmlassung bei den Kantonen und den interessierten Kreisen durchgeführt. Die Vernehmlassung ergab eine grosse Zustimmung zum Konzept, die befristeten BWIS-Bestimmungen unverändert ins kantonale Recht zu überführen und lediglich einen einzigen zusätzlichen Artikel einzuführen, der es ermöglichen soll, auch dann ein Stadionverbot auszusprechen, wenn die Gewaltausübung ausserhalb des Stadions erfolgt.

Die Sicherheitsdirektion hat von der Bildungs- und Kulturdirektion, der Justizdirektion und vom Amt für Kantonspolizei eine Stellungnahme eingeholt. In den Stellungnahmen wird das Vorhaben mehrheitlich unterstützt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die im BWIS verankerten Massnahmen gegen den Hooliganismus, für die mit dem Konkordat eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden soll, werden bereits seit 1. Januar 2007 angewendet. Der behördliche Aufwand, der dem Kanton Uri durch den Vollzug der neuen Massnahmen entsteht, ist im Verhältnis zu jenem Aufwand zu beurteilen, der bei den Sportveranstaltungen bis anhin verursacht wurde (Polizeieinsätze, Personen- und Sachschäden usw.). Es ist davon auszugehen, dass die neuen gesetzlichen Instrumente zur Bekämpfung der Gewalt an Sportveranstaltungen präventiv wirken und längerfristig gar zu einer Entlastung beim polizeilichen Aufwand führen können. Dem Kanton Uri entstehen deshalb aus dem

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen voraussichtlich keine Mehrkosten.

7. Zuständigkeit

Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen werden insbesondere eine unbefristete Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mittels Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem («HOOGAN») und der Möglichkeit der Anordnung einer Ausreisebeschränkung, eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder des Polizeigewahrsams geschaffen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und das Verfahren geregelt. Insofern werden sowohl die Behördenorganisation und das Verfahren geregelt als auch eine unbestimmte Anzahl von Personen durch diese Bestimmungen betroffen. Das Konkordat ist somit rechtsetzender Natur.

Nach Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) genehmigt der Landrat rechtsetzende Konkordate. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. b KV). Daraus ergibt sich, dass das neue Konkordat dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

8. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, wie er im Anhang 1 enthalten ist, wird zugestimmt.

Anhänge

- Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Anhang 1)
- Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Anhang 2)

Beilage:

- Konkordanztabelle Konkordat / BWIS / VWIS

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

¹ RB 1.1101

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Artikel 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111 bis 113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB²);
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

²Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Artikel 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

¹ Von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 15./16. November 2007 verabschiedeter Konkordatstext zur Ratifikation durch die Kantone.

² SR 311.0

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

²Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: **Polizeiliche Massnahmen**

Artikel 4 Rayonverbot

¹Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

²Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Artikel 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

²Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Artikel 6 Meldeauflage

¹Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS³ verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

²Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Artikel 7 Handhabung der Meldeauflage

¹Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

²Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

³SR 120

Artikel 8 Polizeigewahrsam

¹Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

²Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Artikel 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

²Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111 bis 113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

³Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle,

bei der sich die betreffende Person einzufinden hat, und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Artikel 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

Artikel 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8 bis 9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: **Verfahrensbestimmungen**

Artikel 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Artikel 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9.

²Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

³Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol), gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV⁴.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Artikel 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Artikel 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

⁴ SR 172.010.1

INHALTSVERZEICHNIS

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1	Zweck.....	1
Artikel 2	Definition gewalttätigen Verhaltens.....	1
Artikel 3	Nachweis gewalttätigen Verhaltens	1
2. Kapitel:	Polizeiliche Massnahmen.....	2
Artikel 4	Rayonverbot.....	2
Artikel 5	Verfügung über ein Rayonverbot	2
Artikel 6	Meldeauflage.....	2
Artikel 7	Handhabung der Meldeauflage.....	3
Artikel 8	Polizeigewahrsam	4
Artikel 9	Handhabung des Polizeigewahrsams.....	4
Artikel 10	Empfehlung Stadionverbot.....	5
Artikel 11	Untere Altersgrenze	5
3. Kapitel:	Verfahrensbestimmungen.....	5
Artikel 12	Aufschiebende Wirkung	5
Artikel 13	Zuständigkeit und Verfahren	5
4. Kapitel:	Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 14	Information des Bundes	6
Artikel 15	Inkrafttreten	6
Artikel 16	Kündigung	6
Artikel 17	Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD	6

Konkordanztabelle Konkordat / BWIS / VWIS

Konkordat	BWIS ⁸	VWIS ⁹
Artikel 1	Artikel 2 al. 1	
Artikel 2		Artikel 21a
Artikel 3		Artikel 21b
Artikel 4	Artikel 24b	
Artikel 5		Artikel 21c
Artikel 6	Artikel 24d	
Artikel 7		Artikel 21f
Artikel 8	Artikel 24e	
Artikel 9		Artikel 21g
Artikel 10	—	—
Artikel 11	Artikel 24f	
Artikel 12	Artikel 24g	
Artikel 13	Artikel 24h	
Artikel 13 al. 3 lit. c		Artikel 21d al. 1
Artikel 14	—	—
Artikel 15	—	—
Artikel 16	—	—
Artikel 17	—	—

⁸ SR 120

⁹ SR 120.2